

hörigen Aktenstücken. Nur so wird es möglich sein, ein zuverlässiges Urteil über den Sachverhalt aus eigener Wahrnehmung zu gewinnen und damit von dem durch Art. 8 des Betreibungs- und Konkursgesetzes gewährten Rechte in wirksamer, dem Gesetze entsprechender Weise Gebrauch zu machen. Zu diesem Vorgehen ist er nach dem Gesagten schon kraft seiner Gläubigereigenschaft befugt, ohne daß er nötig hätte, anzugeben, welche spezielle Verdachtsmomente er gegen den Gemeinschuldner hege. Insofern erscheint somit der Rekurs als begründet.

Andererseits ist mit der Möglichkeit, die erwähnten Urkunden einzusehen, dem Zweck des Rekurrenten in vollständigem Maße gedient. Es braucht deshalb nicht verfügt zu werden, daß das Amt ihm Einsicht gewähre auch in die auf die Bildung der Passivmasse bezüglichen Protokolle und Dokumente, und bleibt damit überhaupt die Frage unberührt, ob und inwiefern Art. 249 des Betreibungs- und Konkursgesetzes, entgegen dem oben aufgestellten Grundsatz, eine solche Einsichtnahme vor Auflegung des Kollokationsplanes ausschließen wolle.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.

26. Entscheid vom 7. März 1902 in Sachen Bär.

Unpfändbarkeit. Art. 92 Ziff. 3 Schuldb.- u. Konk.-G. (Flaschenbierhändler.)

I. Auf Begehren des Rekurrenten Bär wurden am 1. November 1901 bei dessen Schuldner Melchior Hauck in Zürich III unter anderm folgende Gegenstände mit Arrest belegt: 1020 Bierflaschen, 31 Bierkisten und 1 Faßlager, alles zusammen im Schätzungswerte von 86 Fr. Auf das Begehren des Hauck hob das Bezirksgericht Zürich I. Abteilung bezüglich dieser Objekte den Arrest auf, welchen Entscheid das Obergericht, an das Bär recurrierte, als kantonale Aufsichtsbehörde am 1. Februar 1902 mit nachfolgender Begründung bestätigte:

Nach der Art seiner Erwerbungsstätigkeit sei Hauck des Schutzes des Art. 92 Ziff. 3 teilhaftig. Von einem kaufmännischen Gewerbe könne bei dem geringen Umfange seines Geschäftes offenbar nicht gesprochen werden. Weder stecke in demselben ein größeres Kapital, noch erfordere der Betrieb fremde Arbeitskräfte. Auch seien die Bierkisten und Flaschen dem Rekurrenten zur Ausübung seines Berufes notwendig. Allerdings behaupte der Arrestgläubiger, daß dem Schuldner solche von den Brauereien geliefert werden, von denen er sein Bier beziehe, was sich daraus ergebe, daß die Volksbrauerei in Zürich III einen großen Teil der in Frage stehenden Arrestobjekte zu Eigentum angesprochen habe. Es mögen nun in der Tat dem Arrestschuldner auch von Bierbrauereien Kisten und Flaschen zur Verfügung gestellt worden sein. Allein andererseits dürfe seiner Behauptung ohne weiteres Glauben geschenkt werden, daß er ohne eigene Geräte den Anforderungen seiner Kundschaft nicht mehr ordentlich zu genügen vermöchte und in seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit erheblich gefährdet wäre. Daß nur ein kleiner Teil der vorhandenen Kisten und Flaschen, den Hauck wohl entbehren könne, mit Arrest belegt worden sei, werde von ihm bestritten, und es sei auch nicht wahrscheinlich, daß er sich ein größeres Inventar angeschafft habe, als der Umfang seines Geschäftes erfordere.

II. Diesen Entscheid zog Bär rechtzeitig an das Bundesgericht weiter mit dem Antrage, die sämtlichen in Frage stehenden Arrestobjekte als pfändbar zu erklären.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Nach Maßgabe der Akten besteht die Erwerbungsstätigkeit des Arrestschuldners Hauck darin, daß er bei Brauereien Bier bezieht und dasselbe in Flaschen abgezogen seinen Kunden verkauft, worauf er von diesen jeweils die leeren Flaschen wieder zurücknimmt.

Es fragt sich zunächst, ob die genannte Beschäftigung als Beruf im Sinne von Art. 92 Ziff. 3 des Betreibungsgesetzes sich darstellen könne. Ein solcher liegt nun nach der Rechtsprechung dann vor, wenn die Erwerbungsstätigkeit des Schuldners wesentlich in der Ausübung erlernter persönlicher Fähigkeiten und der Ver-

wertung der durch Studium angeeigneten Kenntnisse besteht (vgl. Archiv II, Nr. 101; III, Nr. 111; Entscheidungen des Bundesgerichts, Bd. XXIII, Nr. 133, S. 964). Unter diesen allgemeinen Begriff fallen aber nicht nur die sogenannten liberalen Berufe und die Handwerksstätigkeit, sondern auch der Handel, d. h. der gewerbsmäßige An- und Verkauf von Waren, da auch er auf der produktiven Ausnützung durch Übung erworbener Fähigkeiten und Kenntnisse beruht (vgl. Archiv IV, Nr. 13; V, Nr. 115; Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. 25, S. 332). Dabei wird allerdings vorausgesetzt, daß der Handel nicht vermöge der darin verwendeten Arbeitskräfte und des darin angelegten Kapitals wirtschaftlich als eine eigentliche Unternehmung zu betrachten ist, sondern innert den Schranken einer persönlichen Tätigkeit des Schuldners und eventuell seiner Angehörigen zur Gewinnung des notwendigen Lebensunterhaltes ausgeübt wird. Nach den Angaben der Vorinstanz betreibt aber der Rekursopponent Hauck den Bierhandel tatsächlich in solch bescheidenem Umfange.

2. Im weitem ist klar, daß, wenn der Handel des Rekurrenten sich als „Beruf“ darstellt, den in Frage stehenden Objekten (Kisten, Flaschen und Faßlager) die Eigenschaft von „Berufswerkzeugen“ nach Art. 92 Ziff. 3 zukömmt. Hinsichtlich der Flaschen bestreitet der Rekurrent freilich, daß man es mit Gegenständen zu tun habe, die als „notwendige“ für den Schuldner im Sinne des Gesetzes gelten dürfen, da Hauck die Flaschen von den Brauereien leihweise beziehen könne und, zum Teil wenigstens, auch wirklich beziehe. Indessen ist dem gegenüber auf die Annahme der Vorinstanz abzustellen, daß eine richtige, konkurrenzfähige Ausübung des vom Rekursopponenten betriebenen Handels ohne eigene Flaschen nicht mehr möglich wäre. Wie viel solcher Flaschen und Kisten hiefür nötig sind, ist eine Frage der Angemessenheit, hinsichtlich welcher das Bundesgericht den Vorentscheid nicht überzuprüfen hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

27. *Sentenza del 24 marzo 1902 nella causa Pedrazzini.*

Notificazione del precetto esecutivo. — « Misura dell' Ufficio. » — Fori di esecuzione; art. 46, 48 e 53 LEF; art. 64, 66 eod. Estinzione del mandato, art. 403 CO.

I. Il 7 novembre 1901 l'avvocato Arnaldo Pedrazzini faceva intimare in Muralto un precetto esecutivo a Rigola Domenico, quale procuratore di Giovanni J. Peter, per un credito di 56 fr. 70. Il Rigola respinse il precetto dichiarando di non essere nè procuratore, nè rappresentante del Giovanni, del che l'Ufficio dava comunicazione al creditore precedente. Ciò nonostante quest'ultimo, spirato il termine legale, domandava all'Ufficio di proseguire nell'esecuzione; alla quale domanda avendo l'Ufficio rifiutato aderire, l'avvocato Pedrazzini ricorreva alle Autorità di vigilanza, domandando che l'intimazione del precetto a Domenico Rigola fosse ritenuta regolare e l'Ufficio costretto a proseguire nei propri incumbenti. In appoggio del ricorso l'avvocato Pedrazzini allegava che il debitore J. Peter Giovanni, impresario dei lavori per la condotta dell'acqua potabile in Orselina e iscritto in questa qualità al registro di commercio, avendo dovuto abbandonare il cantone, aveva costituito a suo mandatario il di lui padre Giacomo Giovanni, il quale a sua volta aveva sostituito nel mandato il Domenico Rigola; che quest'ultimo aveva accettato l'incarico e riceveva in questa sua qualità un onorario di 50 fr. al mese; che tutto ciò essendo di pubblica notorietà, l'intimazione al Rigola del precetto esecutivo doveva ritenersi regolare.

Tanto l'Autorità inferiore di vigilanza, quanto l'Autorità superiore respinsero il ricorso; l'Autorità superiore per un duplice motivo: 1. per titolo di tardività, il ricorso non essendo stato inoltrato che il 4 dicembre, nel mentre il ricorrente aveva avuto comunicazione già dall'8 novembre del rifiuto di Rigola di accettare il precetto esecutivo; 2. perchè il debitore essendo assente, ma avendo in